

Handlungsempfehlungen für einen eingeschränkten Betrieb von Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege nach § 71 SGB XI

Um die Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf vor einer Infektion mit dem Corona-Virus zu schützen, wurde der Betrieb der Tages- und Nachtpflege - mit Ausnahme von Notgruppen - während der ersten Infektionswelle untersagt. Vor dem Hintergrund der niedrigen Infektionszahlen werden für diese Angebotsstrukturen umsichtige Maßnahmen zur Lockerung ergriffen, die einen eingeschränkten Betrieb der Tages- und Nachtpflege ermöglichen.

Mit der am 22.05.2020 notverkündeten Verordnung des Sozialministeriums über den eingeschränkten Betrieb von Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege nach § 71 SGB XI und über eingeschränkte Gruppenangebote der Unterstützungsangebote im Alltag, Initiativen des Ehrenamts sowie der Selbsthilfe nach §§ 45a ff. SGB XI zum Schutz vor Infektionen mit Sars-CoV-2 (Corona-Verordnung Tages- und Nachtpflege sowie Unterstützungsangebote - CoronaVO Tages- und Nachtpflege sowie Unterstützungsangebote) können ab 29.05.2020 Einrichtungen den eingeschränkten Betrieb von Tages- und Nachtpflegen aufnehmen.

Zum Schutz der Gäste in den Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie der dort Mitarbeitenden bedarf es weiterhin strenger Schutzmaßnahmen. Gäste in den Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege gehören aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit zu dem Personenkreis mit erhöhtem Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der räumlichen Rahmenbedingungen, der Aktivitäten während der Tagespflege und der körperlichen Nähe bei pflegerischen Betreuungsmaßnahmen ein erhöhtes Risiko für eine Infektion.

Der eingeschränkte Betrieb von Tages- und Nachtpflegen ist unter den in § 2 CoronaVO Tages- und Nachtpflege sowie Unterstützungsangebote genannten Voraussetzungen zulässig.

Die folgenden allgemeinen Anforderungen, die sich unmittelbar aus § 2 CoronaVO Tages- und Nachtpflege sowie Unterstützungsangebote ergeben, sind durch einrichtungsindividuelle Regelungen zu konkretisieren, die die personellen und örtlichen Verhältnisse sowie die aktuelle Situation im Hinblick auf das Infektionsgeschehen berücksichtigen. Ferner werden nachstehend Handlungsempfehlungen als Orientierungshilfe zur Umsetzung des eingeschränkten Betriebs von Tages- und Nachtpflegen dargestellt.

Betriebs-, Raum- und Nutzungskonzept mit Gesundheitskonzept

Nach § 2 Abs. 2 CoronaVO Tages- und Nachtpflege sowie Unterstützungsangebote hat sich der eingeschränkte Betrieb von Tages- oder Nachtpflege an bestimmte einrichtungsbezogene Kriterien im Rahmen eines Betriebs-, Raum- und Nutzungskonzept zu orientieren.

Vorzuhalten ist insbesondere ein Gesundheitskonzept mit Hygiene-, Schutz- und Abstandsmaßnahmen. Das Gesundheitskonzept hat insbesondere Aussagen zur Vorhaltung und Sicherstellung ausreichender Schutzausrüstung und personeller Ressourcen zu erarbeiten. Darin sind auch unter Berücksichtigung der räumlichen Rahmenbedingungen Festlegungen zur Hygiene sowie zur Einhaltung von Abstandsregelungen zu treffen.

Das Betriebs- Raum- und Nutzungskonzept sollte auch ein Aufklärungskonzept und eine angepasste Öffentlichkeitsarbeit vorsehen. Dies bedeutet beispielweise, dass zum Schutz der Gäste der Tages- oder Nachtpflege auch die Angehörigen alle Schutzmaßnahmen einhalten sollten und auch Mund- und Nasenschutz tragen, z. B. bei der Beförderung von der Wohnung zur Einrichtung der Tagespflege oder der Nachtpflege und zurück. Nutzerinnen und Nutzer sowie pflegende Angehörige oder vergleichbar Nahestehende werden grundsätzlich auf mögliche Infektionsrisiken während des Besuchs des Pflegebedürftigen der Tages- oder Nachtpflege hingewiesen.

Die Übergabe des Gastes der Tages- oder Nachtpflege findet an der Türschwelle statt, Angehörige dürfen das Haus nicht betreten. Vor oder beim Betreten der Einrichtung ist eine Händedesinfektion durchzuführen.

Zum Betrieb einer Tagespflege sind, soweit die Räumlichkeiten es zulassen, dass mehrere Gruppen angeboten werden können, abtrennbare Räumlichkeiten erforderlich. Hygienische Raumverhältnisse sind Voraussetzung, d. h. für ein regelmäßiges Belüften, Reinigen und Desinfizieren der Räumlichkeiten sollte Sorge getragen werden.

Gäste der Tages- oder Nachtpflege haben zum Schutz während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen, beispielsweise bei Menschen mit Demenz, oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist.

Weitergehende Empfehlungen zu möglichen Inhalten zum Hygiene- und Schutzkonzept wird auf beigefügte **Anlage** verwiesen.

Gäste der Tages- oder Nachtpflege

Nach § 2 Abs. 3 CoronaVO Tages- und Nachtpflege sowie Unterstützungsangebote ist der eingeschränkte Betrieb mit in der Regel 5 Tagespflege- oder Nachtpflegegästen, höchstens bis zu der Zahl an Tages- und Nachtpflegegästen, die sich aus der Hälfte der Platzzahl nach dem Versorgungsvertrag nach § 72 Sozialgesetzbuch (SGB) XI ergibt, soweit die Versorgung unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft und einer weiteren Hilfskraft gewährleistet ist.

Zulässig ist auch der eingeschränkte Betrieb mit jeweils in der Regel 5 Tages- oder Nachtpflegegästen, je eingerichteter Gruppe. Mehrere getrennte Gruppen sind möglich, höchstens jedoch die Hälfte der Zahl an Tages- und Nachtpflegegästen, die sich aus der Platzzahl nach dem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI ergibt. Bei Kleinstgruppenbildung ist dann mindestens je 5er-Gruppe die Versorgung unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft und einer weiteren Hilfskraft sicherzustellen.

Die Gruppengrößen und die mögliche Anzahl an parallelen Gruppen hängt mit den vorhandenen Räumlichkeiten der Tagespflege zusammen, die es ermöglichen die Abstandregel von 1,5 m zwischen Personen (Tagespflegegast und Mitarbeitenden) einzuhalten. Diese Abstandsregel gilt sowohl für die Gruppenräume als auch für die Ruheräume. Auch hier bedarf es eines sicheren Abstands und ggf. „personenbezogener“ Ruheplätzen, da diese nicht so unkompliziert zu desinfizieren sind. Bei größeren Tagespflegeeinrichtungen sollten z. B. zehn Tagespflegegäste in zwei Räumen geplant und zwei parallele Gruppen mit je fünf Tagespflegeplätzen organisiert werden.

Es ist sinnvoll, für die einzelnen Öffnungstage der Tagespflege jeweils möglichst gleichbleibende Gruppen von pflegebedürftigen Tagespflegegästen zu organisieren, damit das Ansteckungsrisiko reduziert wird.

Die Einrichtungsleitung hat die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer der Tages- oder Nachtpflege aufgrund räumlicher Rahmenbedingungen zu reduzieren, wenn die Einhaltung des Gesundheitskonzepts dies erfordert.

Nach § 2 Abs. 4 CoronaVO Tages- und Nachtpflege sowie Unterstützungsangebote ist der Besuch der Tages- oder Nachtpflege für Personen nicht möglich, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind oder sie die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

Auch für den eingeschränkten Betrieb gelten die im Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI vereinbarten Festlegungen sowie die der Pflegesatzvereinbarung zu Grunde liegenden Vergütungen und Entgelte weiter. Die durch den eingeschränkten Regelbetrieb entstehenden Mindereinnahmen können über § 150 Abs. 3 SGB XI abgedeckt werden.

Inanspruchnahme der Tages- oder Nachtpflege

Sofern durch den eingeschränkten Betrieb die Kapazitäten der Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege nicht ausreichen, entscheidet nach § 2 Abs 5 CoronaVO Tages- und Nachtpflege sowie Unterstützungsangebote die Einrichtungsleitung unter Abwägung aller Umstände zur Aufrechterhaltung der Pflege und sozialen Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer sowie zur Entlastung der pflegenden Angehörigen unter besonderer Berücksichtigung der erhöhten Infektionsgefahr in der Einrichtung sowie der besonderen Gefährdung der Nutzerinnen und Nutzer im Falle einer Infektion.

Die Einrichtungsleitung könnte als wichtiger Grund zur vorrangigen Inanspruchnahme der Tages- oder Nachtpflege nachstehende Situationen als Grundlage für ihre Entscheidung heranziehen:

- Pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer sind im eigenen häuslichen Umfeld untergebracht, ihre Betreuungs- oder Pflegeperson arbeitet in kritischer Infrastruktur und ist unabhkömmlich; eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und –modelle kann nicht gewährleistet werden,
- Pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer, deren häusliche Versorgung bei Wegfall der teilstationären Pflege glaubhaft gefährdet wäre,
- sich eine Notwendigkeit aufgrund der häuslichen Pflegesituation (Entlastung Angehörige/ Soziale Isolation) ergibt.

Fahrdienst

Soweit möglich sollten nach § 2 Abs. 5 CoronaVO Tages- und Nachtpflege sowie Unterstützungsangebote Pflegebedürftige, pflegende Angehörige und vergleichbar Nahestehende selbst die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tagespflege oder der Nachtpflege und zurück sicherstellen. Nachdem im Fahrdienst meist mit Kleinbussen Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können und somit das Infektionsrisiko sowohl für die/den Fahrer/in (meist Ehrenamtliche) als auch für die pflegebedürftigen Nutzerinnen/Nutzer sehr hoch ist, soll – soweit möglich – selbst die Beförderung übernommen werden.